

Gemeinderatssitzung
am 23.06.2021



Naturparadies am Oberrhein

Öffentlicher Teil
Vorlage 2021-05-09

Bearbeiter: Bgm. Dr. Jürgen Louis
Telefon: 07643/9107-11
Az. 804.9

TOP 9 Café de la Vida GmbH

a) Änderung der Gesellschaftssatzung hier: Erweiterung des Gesellschaftszwecks; Streichung der steuerlichen Gemeinnützigkeit

I. Beschlussvorlage

A Problem und Ziel

Die Café de la Vida Gesellschaft wurde von der Gemeinde Rheinhausen und dem Saarländischen Schwesternverband e.V. am 9. September 2013 als Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegründet. Nach der § 1 Absatz 3 der Gesellschaftssatzung verfolgt die Gesellschaft ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe sowie die Förderung des Wohlfahrtswesens (Zweck i.S. des § 52 AO). Ausführungen zur Gemeinnützigkeit trifft die Gesellschaftssatzung in den §§ 1 und 2 sowie in § 6 Absatz 4 und § 13 Absatz 4 und 5. Diese lauten:

„§ 1 Firma, Sitz, Gegenstand

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma: Café de la Vida gGmbH.*
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Rheinhausen. Verwaltungssitz der Gesellschaft ist ebenfalls Rheinhausen.*
- (3) Die GmbH verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe sowie die Förderung des Wohlfahrtswesens (Zweck i.S. des § 52 AO).*
- (4) Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten, sich an anderen Unternehmen zu beteiligen, entsprechende Beteiligungen zu erwerben, zu halten, zu verwalten und zu veräußern sowie alle Maßnahmen zu veranlassen, die unmittelbar oder*

mittelbar geeignet sind, den angegebenen gemeinnützigen Zweck der Gesellschaft zu fördern.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - die Unterhaltung und den Betrieb des Familienzentrums im Generationenhaus St. Josef Rheinhausen als intergenerative Begegnungsstätte mit einem offenen Mittagstisch und einem integrativen Cafe;
 - die Förderung gesellschaftlichen Lebens von jungen und alten Menschen;
 - die Integration junger und alter Menschen in die Gesellschaft;
 - die Unterstützung von Kindern und Jugendlichen aus sozial schwachen Familien in Erziehung, Bildung und Persönlichkeitsentwicklung;
 - das Ermöglichen eines menschenwürdigen Daseins alter Menschen;
 - das Bewahren und Vermitteln von Erfahrungen und Kenntnissen alter Menschen;
 - die Vergabe von Aufträgen, die dem Zweck der Gesellschaft dienen;
 - das Angebot entsprechender Bildungs- und Kulturvorhaben;
 - die Unterstützung von sonstigen Institutionen, Einrichtungen, Vereinigungen usw., die dem Zweck der Gesellschaft dienen;
 - die Förderung der Integration von Menschen mit Behinderung durch die Einrichtung und Führung eines gastronomischen Integrationsbetriebes. Dies bedeutet, dass Menschen mit Behinderung und nichtbehinderte Menschen in einem Betrieb des ersten Arbeitsmarktes gemeinsam qualifiziert und beschäftigt werden.*
- (2) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter erhalten keine Zuwendungen und Gewinnanteile aus Mitteln der Gesellschaft. Die Gesellschafter dürfen also keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft (Körperschaft) oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück, soweit in dieser Satzung nicht vollständig ausgeschlossen.*
- (3) Die Gesellschaft kann auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Gesellschaften, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen oder einer geeigneten öffentlichen Behörde finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen mit den Mitteln Maßnahmen nach Maßgabe der Zwecke dieser Gesellschaft fördern.*
- (4) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigt werden.*
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Gesellschaft zugunsten der Begünstigten wird ausgeschlossen.*
- (6) Vermögensumschichtungen sind zulässig - auch hinsichtlich Grundbesitz oder Unternehmensbeteiligungen.*
- (7) Rücklagen dürfen in den Grenzen des gemeinnützigkeitsrechtlich Zulässigen gebildet werden (§ 58 Nr. 7a AO).*

- (8) *Die Tätigkeit der Gesellschaftsorgane ist ehrenamtlich. Auslagen werden ersetzt. Die Gesellschafterversammlung kann beschließen, dass die Mitglieder der Geschäftsführung für den Sach- und Zeitaufwand eine angemessene Pauschale erhalten.*
- (9) *Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft an die Gemeinde Rheinhausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.“*

„§ 6 Geschäftsführung

(...)

- (4) *Die rechtlichen Vorgaben des jeweils geltenden Gemeinnützigkeitsrechts sind einzuhalten. Die Geschäftsführer erhalten Aufwendungsersatz. Die Gesellschafterversammlung kann beschließen, dass die Geschäftsführer auch eine angemessene Vergütung in den Grenzen des gemeinnützigkeitsrechtlich Zulässigen erhalten.“*

„§ 13 Jahresabschluss, Lagebericht, Ergebnisverwendung

(...)

- (4) *Hinsichtlich der Ergebnisverwendung gelten grundsätzlich ebenfalls die gesetzlichen Bestimmungen. Gewinne sind jedoch nicht auszuschütten, sondern ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden. Rücklagenbildung ist nur in den gemeinnützigkeitsunschädlichen Grenzen des § 58 Nr. 6 und Nr. 7 AO zulässig.*
- (5) *Auch im Fall der Liquidation steht den Gesellschaftern kein Anteil am Liquidationserlös zu. Es gilt die oben getroffene Anfallregelung. Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft (Körperschaft) oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.“*

Anders als in der Gesellschaftssatzung bestimmt, ist die Café de la Vida Gesellschaft in der Vergangenheit in steuerlicher Hinsicht fast ausschließlich mit ihrem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb aufgetreten. Der steuerbegünstigte Zweck im Sinne des § 52 Abgabenordnung trat demgegenüber in den Hintergrund. Das Verhältnis zwischen wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb und steuerbegünstigtem Zweck wird bei der zukünftigen Ausrichtung der Gesellschaft zusätzlich mit einer Rösterei, einer Ölmühle und einem Regionalladen zugunsten des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes noch verstärkt werden.

Auf Empfehlung der Freiburger Steuerberatungskanzlei Huber Greiwe Schmid, die die Café de la Vida Gesellschaft seit ihrer Gründung steuerlich berät und die handelsrechtlichen Jahresabschlüsse der Gesellschaft fertigt, ist daher in Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt Emmendingen der gemeinnützige Satzungszweck aus der Gesellschaftssatzung herauszunehmen, so dass die Café de la Vida Gesellschaft zukünftig als reine Gesellschaft mit beschränkter Haftung firmiert.

Die Umfirmierung ist nur den sehr engen Bestimmungen des deutschen Steuerrechts geschuldet. Sie ändert nichts an der Tatsache, dass die Tätigkeit der Gesellschaft nach wie vor im öffentlichen Interesse ist und auch weiterhin aufgrund der inklusiven Ausrichtung der Geschäftstätigkeit in erster Linie aus gemeinnützigen Gründen erfolgt, nur eben nicht steuerbegünstigt im Sinne des § 52 Abgabenordnung. Die Café de la Vida Gesellschaft übernimmt auch zukünftig für die Gemeinde Rheinhausen eine Aufgabe der Daseinsvorsorge und erfüllt damit unmittelbar ein öffentliches Interesse. Dies gilt vor allem auch im

Hinblick auf die gesellschaftliche Integration der Menschen mit Behinderung, die zukünftig in dem Wohnhaus des Caritasverbandes Freiburg-Stadt e.V. im Bürgerzentrum leben werden.

B Lösung

Die Satzung der Café de la Vida Gesellschaft ist entsprechend zu ändern. §§ 1 und 2 der Gesellschaftssatzung werden vollständig neu gefasst. In § 6 Absatz 4 und § 13 Absatz 4 und 5 der Gesellschaftssatzung sind die Bezugnahmen auf die bisherige Gemeinnützigkeit zu streichen. Die Streichungen in § 6 Absatz 4 und § 13 Absatz 4 und 5 der Gesellschaftssatzung sind nachfolgend markiert. Die genannten Paragraphen und Absätze erhalten damit folgende neue Fassung:

„§ 1 Firma, Sitz

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma: Café de la Vida GmbH.*
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Rheinhausen. Verwaltungssitz der Gesellschaft ist ebenfalls Rheinhausen.“*

„§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens sind die Unterhaltung und der Betrieb eines inklusiven Kaffeehauses, einer Rösterei, einer Ölmühle und eines Regionalladens.*
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten, sich an anderen Unternehmen zu beteiligen – insbesondere auch als persönlich haftende Gesellschafterin –, entsprechende Beteiligungen zu erwerben, zu halten, zu verwalten und zu veräußern, andere Unternehmen zu gründen sowie alle Maßnahmen zu veranlassen, die unmittelbar oder mittelbar geeignet sind, den angegebenen Zweck der Gesellschaft zu fördern.*
- (3) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter erhalten keine Zuwendungen und Gewinnanteile aus Mitteln der Gesellschaft. Die Gesellschafter dürfen also keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft (Körperschaft) nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück, soweit in dieser Satzung nicht vollständig ausgeschlossen.*
- (4) Die Tätigkeit der Geschäftsorgane ist ehrenamtlich. Auslagen werden ersetzt. Die Gesellschafterversammlung kann beschließen, dass die Mitglieder der Geschäftsführung für den Sach- und Zeitaufwand eine angemessene Pauschale erhalten.*
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft an die Gemeinde Rheinhausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.“*

„§ 6 Geschäftsführung

- (4) ~~Die rechtlichen Vorgaben des jeweils geltenden Gemeinnützigkeitsrechts sind einzuhalten.~~ Die Geschäftsführer erhalten Aufwendungsersatz. Die Gesellschafterversammlung kann beschließen, dass die Geschäftsführer auch eine*

angemessene Vergütung in den Grenzen des gemeinnützigkeitsrechtlich Zulässigen erhalten.“

„§ 13 Jahresabschluss, Lagebericht, Ergebnisverwendung

- (4) Hinsichtlich der Ergebnisverwendung gelten grundsätzlich ebenfalls die gesetzlichen Bestimmungen. Gewinne sind jedoch nicht auszuschütten, sondern ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden. Rücklagenbildung ist nur in den gemeinnützigkeitsunschädlichen Grenzen des § 58 Nr. 6 und Nr. 7 AO zulässig.*
- (5) Auch im Fall der Liquidation steht den Gesellschaftern kein Anteil am Liquidationserlös zu. Es gilt die oben getroffene Anfallregelung. Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft (Körperschaft) oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.“*

Die Satzungsänderung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsicht.

C Alternativen

– Keine.

D Finanzielle Auswirkungen auf den öffentlichen Haushalt der Gemeinde Rheinhausen

– Keine.

E Sonstige Kosten

– Kosten für die Änderung des Gesellschaftsvertrags und Kosten für das Registergericht, die von der Café de la Vida GmbH zu tragen sind.

F Verweis auf Anlagen

– Keine.

G Beschlussvorschlag

Der Vertreter der Gemeinde Rheinhausen in der Gesellschafterversammlung der Café de la Vida GmbH wird angewiesen, das Stimmrecht der Gemeinde wie folgt auszuüben:

§§ 1, 2, 6 Absatz 4 und 13 Absatz 4 und 5 der Satzung der Café de la Vida GmbH werden wie unter Punkt B dargestellt geändert.